

6.06 Berufliche Vorsorge (BV)



# Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG

Stand am 1. Januar 2015



## Auf einen Blick

Die berufliche Vorsorge bildet die zweite Säule. Neben der AHV/IV/EL als 1. Säule hat sie die Aufgabe, den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Sie strebt dabei das Ziel an, mit der ersten Säule zusammen ein Renteneinkommen von rund 60 % des letzten Lohnes zu erreichen.

Arbeitgebende, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigen, müssen einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG; Art. 11 Abs. 1).

Dieses Merkblatt informiert insbesondere Arbeitgebende sowie Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende über die Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG.

# Versicherungspflicht

## 1 Wer ist versicherungspflichtig?

Das Obligatorium der beruflichen Vorsorge gilt grundsätzlich für alle Personen, die als Arbeitnehmende in der AHV beitragspflichtig sind.

## 2 Wer ist nicht versicherungspflichtig?

Vom Obligatorium der beruflichen Vorsorge ausgenommen sind Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer:

- bis zum 31. Dezember nach Zurücklegung des 17. Altersjahres;
- wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben;
- wenn Sie bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber einen Jahreslohn von nicht mehr als 21 150 Franken oder einen Monatslohn von nicht mehr als 1 762.50 Franken beziehen;
- wenn Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber in der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- wenn Sie einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten haben;
- wenn Sie nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- wenn Sie im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind;
- wenn Sie Familienglied der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sind und in diesem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten, d. h.:
  1. wenn Sie oder Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin oder eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin mit der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter in auf und absteigender Linie verwandt sind;
  2. wenn Sie die Schwiegertochter oder der Schwiegersohn der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sind und voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

### 3 Wer kann sich freiwillig versichern?

Sie können sich auf freiwilliger Basis versichern, wenn Sie

- Selbständig erwerbend sind (siehe Merkblatt 2.09 - *Selbständigerwerbende in der schweizerischen Sozialversicherung*);
- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind und Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- Familienglied der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sind und in diesem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten;
- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebenden sind, und Ihr Jahreslohn insgesamt über 21 150 Franken liegt, sofern Sie nicht bereits obligatorisch versichert sind. Gleichgestellt sind Sie:
  - Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit einem oder mehreren befristeten Arbeitsverträgen von höchstens drei Monaten, und
  - Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit einer nebenberuflichen Tätigkeit, wenn Sie für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Wenn Sie sich freiwillig versichern lassen möchten, müssen Sie dies bei der Auffangeinrichtung oder einer anderen zuständigen Vorsorgeeinrichtung beantragen.

Sie sind als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber von freiwillig Versicherten verpflichtet, sich auf Verlangen der Arbeitnehmenden an den Beiträgen zu beteiligen, sofern Sie über das Bestehen einer freiwilligen Versicherung informiert worden sind.

## Vorsorgeeinrichtung

### 4 Welche Vorsorgeeinrichtung kann ich wählen?

Verfügen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber noch über keine registrierte Vorsorgeeinrichtung, müssen Sie mit Einverständnis des Personals eine Vorsorgeeinrichtung auswählen. Sie haben die Möglichkeit:

- sich einer bestehenden Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (z. B. Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung des Berufsverbands, einer Versicherungsgesellschaft oder einer Bank), oder
- eine eigene Vorsorgeeinrichtung zu errichten, oder
- sich der Auffangeinrichtung anzuschliessen.

## Erfassungskontrolle

### **5 Wer kontrolliert, ob ich einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen bin?**

Die Ausgleichskassen kontrollieren, ob Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, sofern Sie der beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmende beschäftigen.

### **6 Was ist, wenn ich keiner beruflichen Vorsorge unterstellt bin?**

Die Ausgleichskassen fordern Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber zum Anschluss innert zwei Monaten auf, wenn Sie keiner registrierten Vorsorgeeinrichtung angehören.

Kommen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, meldet die Ausgleichskasse Sie der Auffangeinrichtung zum rückwirkenden Anschluss.

### **7 Was ist, wenn ich den Vertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung auflöse?**

Lösen Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber einen Anschluss-Vertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung auf, obwohl Sie nach wie vor der beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmende beschäftigen, müssen Sie sich unverzüglich wieder einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen.

Die bisherige Vorsorgeeinrichtung meldet der Auffangeinrichtung die Vertragsauflösung. So wird sichergestellt, dass Sie sich wiederum einer neuen Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Wenn Sie sich dieser Verpflichtung entziehen, werden Sie zwangsweise und rückwirkend der Auffangeinrichtung angeschlossen.

### **8 Welche Unterlagen muss ich aufbewahren?**

Sie müssen zuhanden der Ausgleichskassen folgende Unterlagen aufbewahren:

- eine Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung, aus der hervorgeht, dass der Anschluss nach der Vorschrift des BVG erfolgte, oder
- die Kopie des Entscheides der Aufsichtsbehörde über die Registrierung, wenn eine eigene Vorsorgeeinrichtung errichtet wurde.

## **9 Welche Strafbestimmungen gelten?**

Sie machen sich strafbar, wenn Sie sich der Anschlusspflicht oder der Erfassungskontrolle entziehen.

# Anhang

## Adressen der BVG-Aufsichtsbehörden

### Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge

*Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV*

Postfach 7461

Seilerstrasse 8

3001 Bern

Tel. 058 462 48 25

Fax 058 462 26 96

info@oak-bv.admin.ch

www.oak-bv.admin.ch

*Berufliche Vorsorge – Bereich Recht*

Bundesamt für Sozialversicherungen

Effingerstrasse 20

3003 Bern

Tel. 058 464 06 11

Fax 058 464 15 88

sekretariat.bv@bsv.admin.ch

www.bsv.admin.ch

### Kantonale Aufsichtsbehörden

*Zürich*

BVG- und Stiftungsaufsicht

des Kantons Zürich (BVS)

Neumühlequai 10/Postfach

8090 Zürich

Tel. 043 259 25 91

Fax 044 363 83 16

benedikt.haefliger@bvs.zh.ch

www.bvs.zh.ch

*Bern*

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

Belpstrasse 48

Postfach

3000 Bern 14

Tel. 031 380 64 00

Fax 031 380 64 10

info@aufsichtbern.ch

www.aufsichtbern.ch

*Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug*

Zentralschweizer BVG-

und Stiftungsaufsicht ZBSA

Bundesplatz 14

6003 Luzern

Tel. 041 228 65 23

Fax 041 228 65 25

info@zbsa.ch

www.zbsa.ch

*Glarus, Appenzell I. Rh., Appenzell A. Rh., St. Gallen,  
Graubünden, Thurgau*

Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht  
Poststrasse 28/Postfach 1542  
9001 St. Gallen

Tel. 071 226 00 60  
Fax 071 226 00 69  
info@ostschweizeraufsicht.ch  
www.ostschweizeraufsicht.ch

*Freiburg - siehe Bern:*

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)  
Belpstrasse 48  
Postfach  
3000 Bern 14

Tel. 031 380 64 00  
Fax 031 380 64 10  
info@aufsichtbern.ch  
www.aufsichtbern.ch

*Solothurn*

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht  
Rötistrasse 4/Postfach 548  
4501 Solothurn

Tel. 032 627 27 08  
Fax 032 627 27 21  
stiftungsaufsicht@vd.so.ch  
www.stiftungsaufsicht.so.ch

*Basel*

BSABB  
BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel  
Eisengasse 8  
Postfach  
4001 Basel

Tel. 061 205 49 50/52  
Fax 061 205 49 70  
stiftungsaufsicht@bsabb.ch  
www.bsabb.ch

*Schaffhausen – siehe Zürich:*

BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons  
Zürich (BVS)  
Neumühlequai 10/Postfach  
8090 Zürich

Tel. 043 259 25 18  
Fax 044 363 83 16  
benedikt.haefliger@ji.zh.ch  
www.bvs.zh.ch

*Aargau*

BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)  
Postfach 2427  
5001 Aarau

Tel. 062 544 99 40  
Fax 062 544 99 49  
stiftungsaufsicht@ag.ch  
www.bvsa.ch



### *Tessin*

Vigilanza sulle fondazioni e LPP  
della Svizzera orientale  
Piazza Stazione 4a  
Casella postale 630  
6602 Muralto

Tel. 091 743 68 42/43  
paco.fidanza@ostschweizeraufsicht.ch  
ivar.cadloni@ostschweizeraufsicht.ch  
www.ostschweizeraufsicht.ch

### *Waadt, Wallis, Neuenburg, Jura*

Autorité de surveillance LPP et des  
fondations de Suisse occidentale (AS-SO)  
Avenue de Tivoli 2  
Case postale 5047  
1002 Lausanne

Tel. 021 348 10 30  
Fax 021 348 10 50  
info@as-so.ch  
www.as-so.ch

### *Genf*

Autorité cantonale de surveillance des  
fondations et des institutions de prévoyance  
(ASFIP Genève)  
Rue de Lausanne 63  
Case postale 1123  
1211 Genève 1

Tel. 022 907 78 78  
Fax 022 900 00 800  
info@asfip-ge.ch  
www.asfip-ge.ch

## **Stiftung Auffangeinrichtung BVG**

Stiftung Auffangeinrichtung BVG  
Direktion  
Weststrasse 50/Postfach  
8003 Zürich

Tel. 041 799 75 75 (Deutsch)  
Tel. 021 340 63 33 (Französisch)  
Tel. 091 610 24 24 (Italienisch)  
sekretariat@chaeis.ch  
www.chaeis.net

Zuständig für Kontakte mit Behörden, Ämtern, Medien usw.

## **Obligatorische berufliche Vorsorge und Risikoversicherung für Arbeitslose**

### *Zweigstelle in Lausanne*

Fondation institution supplétive LPP  
Agence régionale de la Suisse romande  
Passage Saint-François 12/Case postale 6183  
1002 Lausanne

Tel. 021 340 63 33  
Fax 021 340 63 34  
lausanne@chaeis.ch  
www.chaeis.net

Zuständig für:

- GE, JU, NE, VD
- BE (Amtsbezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville)
- FR (ohne Bezirke See und Sense)
- VS (ohne Oberwallis)

### *Zweigstelle in Lugano*

Fondazione istituto collettore LPP  
Agenzia regionale della Svizzera italiana  
Stabile „Gerre 2000“, Casella postale 224  
6928 Manno

Tel. 091 610 24 24  
Fax 091 610 24 29  
manno@chaeis.ch  
www.chaeis.net

Zuständig für:

- TI
- GR (Bezirke Bergell, Misox und Puschlav)

### *Zweigstelle in Rotkreuz*

Stiftung Auffangeinrichtung BVG  
Zweigstelle Deutschschweiz  
Erlenring 2/Postfach 664  
6343 Rotkreuz

Tel. 041 799 75 75  
Fax 041 799 75 76  
rotkreuz@chaeis.ch  
www.chaeis.net

Zuständig für:

- AG, AI, AR, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH
- BE (ohne Amtsbezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville)
- GR (ohne Bezirke Bergell, Misox und Puschlav)
- FR (Bezirke See und Sense)
- VS (Oberwallis)

## **Verwaltung Freizügigkeitsleistungen / Administration Freizügigkeitskonten**

*Stiftung Auffangeinrichtung BVG*  
Administration Freizügigkeitskonten  
Postfach  
8036 Zürich

Tel. 041 799 75 75 (Deutsch)  
Tel. 021 340 63 33 (Französisch)  
Tel. 091 610 24 24 (Italienisch)  
Fax 044 468 22 98  
fzk@chaeis.ch  
www.chaeis.net

Zuständig für:

- Führung der Freizügigkeitskonten gemäss Art. 4 Abs. 2  
Freizügigkeitsgesetz (gesamtschweizerisch)

## **Zentralstelle 2. Säule**

*Zentralstelle 2. Säule*  
Postfach 1023  
3000 Bern 14

Tel. 031 380 79 75  
Fax 031 380 79 76  
info@zentralstelle.ch  
www.sfbvg.ch

## **Sicherheitsfonds BVG**

Sicherheitsfonds BVG  
Geschäftsstelle  
Postfach 1023  
3000 Bern 14

Tel. 031 380 79 71  
Fax 031 380 79 76  
info@sfbvg.ch  
www.sfbvg.ch

## Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte erteilen die Vorsorgeeinrichtungen und die Auffang-einrichtung. Die kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden stehen auch für alle weiteren Auskünfte zur Verfügung.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2014. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.06/d. Es ist ebenfalls unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) verfügbar.

6.06-15/01-D